

BAKOOL 310

Sicherheitsdatenblatt Verordnung EG Nr. 1907/2006
Stand: 28.05.2008

1. Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Handelsname: BAKOOL 310
1.2 Verwendungszweck: Wassermischbares Metallbearbeitungsfluid
1.3 Firmenbezeichnung: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
D-42551 Velbert
Tel.: +49-(0)-2051 / 417511
Fax: +49-(0)-2051 / 417518
e-mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notfallauskunft: **+49(0)228/19240 (24h)**
Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn am
Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2. Mögliche Gefahren

Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft. Sicherheitsmaßnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen. Die EG-Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein.

2.1 Weitere Angaben: Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3: siehe unter Abschnitt 16.

INDEX	CAS	EG	Name	Symb.	R:	%
603-098-00-9	122-99-6	204-589-7	2-PHENOXYETHANOL	Xn	36 22	10<=x%<25
	68920-66-1		POLYMER FETTALKOHOLPOLYGLYCOLETHER 2-5 EO	Xi	38	0<=x%<2.5
	68920-66-1		POLYMER OLEYL-(C18)/CETYL(C16)ALKOHOL MIT CA. 2 EO	Xi	38	0<=x%<2.5
	*1310-58-3	*215-181-3	KALIUMHYDROXID (neutralisiert)	Xn	22	0<=x%<2.5

3.1 Andere Stoffe mit Expositionsgrenzwerten (nicht oberhalb erwähnt):

Es ist keine bekannte Substanz dieser Kategorie vorhanden.

3.2 Andere Bestandteile:

*CAS/EINECS der freien Säure bzw. der Base/des Alkanolamins; Dieses Produkt enthält hochraffinierte und/oder solventraffinierte Mineralöle. Diese enthalten nach der Methode

IP

346 (DMSO-Extrakt) weniger als 3 % polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe.

Daher sind die verwendeten Mineralöle nach Anmerkung L des Anhang I der geltenden EG-Verordnung für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (67/548/EWG inkl.

aller

Anpassungen) nicht als cancerogen gekennzeichnet.

INDEX	CAS	EG	Name	Symb.	R:	%
649-465-00-7	64742-52-5	265-155-0	GRUNDÖL – nicht spezifiziert			10<=x%<25
649-466-00-2	64742-53-6	265-156-6	GRUNDÖL – nicht spezifiziert			10<=x%<25

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.2 Nach Einatmen:

Nach Einatmen großer Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen. Warm und in Ruhestellung halten.

4.3 Nach Augenkontakt:

Augen gründlich mit sauberem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn

Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung auftreten.

BAKOOL 310

Sicherheitsdatenblatt Verordnung EG Nr. 1907/2006

Stand: 28.05.2008

4.4 Nach Hautkontakt:

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen.

4.5 Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken/Unfall die betroffene Person in Ruhelage halten, evtl. ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.6 Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel: Wassersprühnebel, Schaum, Co₂, Pulver

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: scharfer Wasserstrahl

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Aufgrund der Toxizität der bei thermischer Zersetzung entstehenden Brandgase sollten Brandbekämpfer unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden und Vollschutzanzug tragen.

5.4 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Dieses Produkt brennt erst, nachdem durch die bei Feuer extrem hohen Temperaturen das

enthaltene Wasser entzogen wurde. Bei Verbrennung können folgende Gase und Schwebstoffe freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO)/Kohlendioxid (CO₂); Stickoxide (NO_x); nicht identifizierte organische und anorganische Stoffe.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 konsultieren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde; Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen. Große Mengen mechanisch aufnehmen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Bevorzugt mit einem Reinigungsmittel säubern. Keine Lösemittel verwenden.

7. Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für Lagerräume gelten auch für Arbeitsstätten, wo das Produkt gehandhabt wird. Vorschriften der örtlichen Behörden beachten.

7.1 Handhabung:

In gut gelüfteten Bereichen handhaben. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

7.1.1 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

7.1.2 Hinweise zum sicheren Umgang:

Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in aufrechter Position lagern.

7.1.3 Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Nicht Rauchen, Essen oder Trinken in Räumen, in denen das Produkt verwendet wird.

7.2 Lagerung:

Nicht mit Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammenlagern. Nicht mit starken

BAKOOL 310

Sicherheitsdatenblatt Verordnung EG Nr. 1907/2006

Stand: 28.05.2008

Oxidationsmitteln zusammenlagern. Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen. Empfohlene Lagertemperatur: 5 – 40°C, Lagerklasse 12 (VCI-Konzept), Lagerdauer 1 Jahr, BVD-Code (Schweiz): F 6 1 PN3

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung nach der Richtlinie 89/686/EWG benutzen.

8.1 Technische Maßnahmen:

Das Personal sollte regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung tragen. Ausreichende Durchlüftung sicherstellen, wenn möglich durch Absaugen am Arbeitsplatz und angemessene allgemeine Abluft.

8.2 Expositionsgrenzwerte gemäß INRS ED 984:

Im Kapitel 2 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind. Dieses Produkt enthält Mineralöl. Für Mineralölnebel ist in Deutschland und Österreich kein Grenzwert am Arbeitsplatz festgelegt. In der Schweiz folgender Grenzwert zu überwachen:

Expositionsdauer: MAK, Expositionsgrenzwert: 5 mg/m³

Gesetzliche Bestimmungen (Schweiz): SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK) 2007

8.2.1 Expositionsgrenzwerte (2003 – 2006):

Switzerland	VME-mg/m ³ :	VME-ppm:	VLE-mg/m ³ :	VLE-ppm:	Temps:	RSB:
122-99-6	110 mg/m ³	20 ppm	220 mg/m ³	40 ppm	4x15	R
Deutschland/AGW	AGW:	AGW:	Faktor:	Bemerkungen:		
122-99-6	20ml/m ³	110mg/m ³	2(I)	DFG, H, Y		
Suomi/Finlande	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
122-99-6	20 ppm	50 ppm	-	-	-	
Polska	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Criterion	
122-99-6	230mg/m ³	-	-	-	-	

8.3 Atemschutz:

Bei unzureichender Lüftung bzw. Nebelbildung ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter empfohlen. Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen (Typ FFA1P1 nach CE EN 405).

8.4 Handschutz:

Wenn unter sicherheitstechnischen Aspekten möglich, geeignete Schutzhandschuhe tragen. Schutzhandschuhe aus geeignetem Material (z.B. Nitrilkautschuk; Herstellerangaben und "CEN" – Zeichen beachten; Durchdringzeit: level 6, >480 Minuten, Dicke 0,9 – 1 mm; CE-zertifiziert gem. EN 374 Kat III). Die Hände entsprechend des Hautschutzplans mit der geeigneten Schutzcreme sorgfältig schützen, besonders wenn aus sicherheitstechnischen Gründen das Tragen von Schutzhandschuhen nicht zulässig ist.

8.5 Gesichts- und Augenschutz:

Bei Spritzgefahr Schutzbrille oder Gesichtsschutzschirm tragen.

8.6 Körperschutz:

Standardarbeitskleidung. Chemikalienresistente Sicherheitsschuhe. Verschmutzte Kleidung entfernen. Verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmittel bzw. Seifen gründlich reinigen. Keine produktbehafteten Putzlappen o.ä. in der Kleidung mitführen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1 Form: dünnflüssige Flüssigkeit

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

9.2.1 pH-Wert des Stoffes oder der Zubereitung: schwach alkalisch (basisch)

BAKOOL 310

Sicherheitsdatenblatt Verordnung EG Nr. 1907/2006

Stand: 28.05.2008

9.2.2 Wenn die pH-Messung möglich ist, beträgt der Wert:	nicht bestimmt
9.2.3 pH (wässrige Lösung):	9.1 [5%; 20°C]
9.2.4 Siedepunkt/Siedebereich:	keine Angabe
9.2.5 Flammpunktbereich:	nicht relevant
9.2.6 Dampfdruck:	keine Angabe
9.2.7 Dichte:	< 1
9.2.8 Dichte:	973 kg/m ³ [20°C; ASTM D 7042]
9.2.9 Wasserlöslichkeit:	verdünubar, mischbar
9.2.10 Viskosität:	120 mm ² /s [20°C; ASTM 7042]
9.3 Sonstige Angaben:	
9.3.1 Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:	keine Angabe
9.3.2 Selbstentzündungstemperatur:	keine Angabe
9.3.3 Punkt/Intervall der Zersetzung:	keine Angabe
9.3.4 % VOC:	0

10. Stabilität und Reaktivität

Beständig unter den in Abschnitt 7 mitgeteilten Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Wärme- bzw. Hitzeeinwirkung

10.2 Zu vermeidende Stoffe: Stark oxidierende Stoffe, Säuren.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen

11. Toxikologische Angaben

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten verfügbar. Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

11.1 Einatmen:

Das Produkt ist nicht reizend für die Atemwege. Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LC50 > 5 mg/l/4h (Ratte). Sensibilisierung durch Einatmen wird nicht erwartet.

11.2 Verschlucken:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)

11.3 Bei Spritzern oder Kontakt mit der Haut:

Sensibilisierung durch Hautkontakt wird nicht erwartet. Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte). Bei unzureichendem Hautschutz können Hautreizungen und / oder Dermatitis auftreten.

11.4 Bei Spritzern oder Kontakt mit den Augen:

Spritzer in die Augen können kurzzeitige Reizung und reversible Sehbeeinträchtigung verursachen.

11.5 Weitere Angaben:

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung hat. Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt. Eine anwendungsabhängige Anreicherung von Stoffen, die möglicherweise schädliche Effekte auf die menschliche Gesundheit haben, ist möglich. Längerer oder wiederholter Kontakt mit

Produkten, die Mineralöl bzw. niedrigviskose Kohlenwasserstoffe enthalten, kann, besonders bei höheren Temperaturen zur Entfettung der Haut führen.

BAKOOL 310

Sicherheitsdatenblatt Verordnung EG Nr. 1907/2006
Stand: 28.05.2008

12. Umweltspezifische Angaben

Für das Produkt selbst sind keine ökologischen Daten verfügbar. Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts gemäss den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

12.1 Mobilität:

Das Produkt liegt in flüssiger Form vor. Das Produkt emulgiert in Wasser. Das Produkt wird durch Adsorption an Erdpartikel teilweise immobilisiert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Das Produkt enthält 40 – 50 % leicht biologisch abbaubare Komponenten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Die Anreicherung des Produkts in Organismen ist potentiell möglich.

12.4 Ökotoxizität:

Es werden keine besonders zu erwähnenden toxischen Effekte auf aquatische Organismen erwartet: LC50/EC50/IC50: > 100 mg/l.

12.5 Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 17/05/99, KBws). Angaben bzgl. adsorbierbarer organischer Halogenverbindungen /AOX): Es sind rezepturgemäss keine Stoffe enthalten, die zum AOX- Wert beitragen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

13.1 Abfälle:

Entsorgung oder Verwertung gemäss gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

13.2 Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen. Kanister an zugelassene Entsorgungsunternehmen abgeben.

13.2.1 Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

13.3 Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle):

12 01 09 *halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und- lösungen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produkts nach empfohlener Anwendung.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Das Produkt muss in Übereinstimmung

mit den ADR- Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG- Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA- Bestimmungen für

den Lufttransport befördert werden (ADR 2007 – IMDG 2006 – ICAO/IATA 2007).

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Die Einstufung dieses Produkts erfolgte in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungen) und den jeweiligen Anpassungen. Zusätzlich wurde die Richtlinie 2004/73/EG zur 29sten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Gefährliche Stoffe) berücksichtigt. Die EG Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein. Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft.

15.1 Besondere Bestimmungen / nationale Vorschriften:

BAKOOL 310

Sicherheitsdatenblatt Verordnung EG Nr. 1907/2006

Stand: 28.05.2008

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 17/05/99, KBws). Deutschland - Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Keine; Deutschland - Störfallverordnung: Nicht relevant; Deutschland - Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe; Deutschland - TRGS 611: Dieses Produkt erfüllt die in Punkt 3 gestellten Anforderungen an wassermischbare Kühlschmierstoffe im Anlieferungszustand. Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (Betr.SichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF): Keine Angaben zum VOC- Gehalt für die Lenkungsabgabe in der Schweiz sind im Abschnitt 9 aufgeführt.

16. Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG- Regelwerk. Ohne vorherige Einholung schriftlicher Handhabungsanweisungen darf das Produkt nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des betriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen. Warennummer nach Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 34031999. Kapitel in denen Änderungen im Vergleich zu vorhergehenden Versionen durchgeführt wurden: 3, 4, 8, 9, 12. In Kapitel 8 bei Arbeitsplatzgrenzwerten erwähnte Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen: (I) Kategorie I: Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe; H: hautresorptiv; Y: ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der MAK und des BAT nicht befürchtet zu werden; DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); R (Schweiz): Vergiftung durch Hautresorption möglich.

16.1 Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3:

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R36 Reizt die Augen.

R38 Reizt die Haut.